



Entscheidung

In der Sache

Conrad Lehwalder

– Beteiligter –

Verein: Sportverein DJK Holzbüttgen 1961 e.V.
Abteilung Floorball
Bruchweg 11
41564 Kaarst

unter Einbeziehung der

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner, Goeselstraße 55, 28215 Bremen als Verfahrensbeteiligter gem. § 6 Abs. 3 REO

wegen Matchstrafe (wegen Beleidigung)

am 29.10.2023 in der Partie in der 1. FBL Herren, Spiel Nr. 57, DJK Holzbüttgen und SSF Dragons Bonn

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Julia Bran (Beisitzerin) sowie Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

1. Das Verfahren wird gemäß § 13 REO eingestellt.

2. Kosten des Verfahrens werden nicht erhoben.

Begründung:

1.

Die Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland (RSK) hat mit einer Email vom 03.11.2023 einen Antrag an die Verbandsspruchkammer von Floorball Deutschland (VSK) gestellt, ein Verfahren gegen den Beteiligten auf Grund einer Szene im Spiel Nr. 57 der 1. Floorball Bundesliga Herren einzuleiten:

„die RSK beantragt hiermit eine Verfahrenseinleitung gegen den Spieler mit der Rückennummer 37, Conrad Lehwalder, des DJK Holzbüttgen wegen eines sexuellen Übergriffes im Spiel Nr. 57 der 1. FBL der Herren.

Der betroffene Spieler mit der Rückennummer 9, Adrian Stein, ist auf die RSK und den Vorstand zugegangen und hat in einem Gespräch von mindestens zwei Übergriffen berichtet.

Da die Übergriffe vom selben Spieler immer gegen die gleiche betroffene Person gerichtet sind, schließen wir an dieser Stelle einen Zufall aus.“

2.

Die RSK begründet die Strafbarkeit des Einsatzes des Beteiligten im Spiel Nr. 57 als eine Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung und wertet dieses als besonders schweren Verstoß, ohne genau zu benennen gegen welche Regeln aus der SPRGK Version 2022 der Beteiligte dann konkret verstoßen haben soll.

Die Verbandsspruchkammer hat am 17.11.2023 das Verfahren eingeleitet.

Der Beteiligte und der betroffene Spieler Sportfreund Adrian Stein wurden durch die VSK angehört.

Der VSK wurden Videoaufnahmen in diesem Verfahren zugereicht. Die antragstellende Kommission RSK hat bei der den Link zum Stream zugereicht: <https://www.youtube.com/watch?v=EeOSAdlJHuU>

Darüber hinaus den YouTube-Link, <https://youtu.be/mB3ZIVjNloU?si=8ExPFUTdbDA-Zrv1U&t=80>, der vom Verein DJK Holzbüttgen zugereicht wurde.

Videoaufzeichnungen sind gem. § 6c REO sowie § 10 Abs. 4 SPO grundsätzlich zulässig. Die VSK hat die Videoaufzeichnung zur Entscheidungsfindung zugelassen, so dass auf diese Videoaufzeichnungen Bezug genommen werden kann.

Die Einbeziehung der RSK war auch unter Beachtung von § 6 Abs. 3 REO geboten, da der Ausspruch einer (nachträglichen) Matchstrafe in Frage kommt. Zudem ist die RSK auch die antragstellende Kommission; § 11 Abs. 6 Ziffer REO i.V.m. § 3 Absatz 1, 3 REO.

3.

Der Beteiligte hat den gegen ihn erhobenen Vorwurf mit seiner Stellungnahme vom 22.11.2023 widersprochen. Der betreffende Vorfall während des Bullys wird dabei auch beschrieben und dabei zugestanden, dass er dem Sportfreund Adrian Stein einen kleinen Stoß auf Hüfthöhe versetzt habe.

Der betroffene Spieler führte dagegen in seiner Stellungnahme vom 04.12.2023 u.a. aus, dass

- *sein direkter Gegenspieler Conrad Lehwalder (#37) bei einem auszuführenden Bully an der Mittellinie angefangen zu singen und er ihn von der Seite grinsend dumm angemacht habe,*
- *er voll auf das Spiel fokussiert war und ihm lediglich entgegnete, "was er von mir will".*
- *er unmittelbar vor dem Bully und kurz vor dem Pfiff spürte, wie Conrad Lehwalder mir einen sog. "Arschbohrer" mit dem Finger/Daumen gab.*
- *er in dem Moment sehr geschockt und auch sehr angewidert gewesen sei und nicht direkt darauf reagieren konnte, da das Spiel bereits angepfiffen wurde.*
- *kurze Zeit später sich der Ball in der eigenen Hälfte und ich sich in der Rückwärtsbewegung befand.*
- *Conrad Lehwalder hatte nun den Ball an der Bande (mit dem Rücken zum Spielfeld gedreht).*
- *als er dann in den Zweikampf ging, schoss ihm der Vorfall vom Bully wieder in den Kopf und er war natürlich ziemlich sauer, weshalb er ihn foulte und dadurch direkt 2min bekam.*

Die beigefügten Filmsequenzen würden seine Schilderung bestätigen, da der Beteiligte seinen Schlägergriff/linken Griffhand direkt hinter seinem Hintern positioniert, so dass aus dieser Position jederzeit der geschilderte Vorfall (sog. „Aschbohrer“) erfolgen konnte. Die linke Schlägerhand (am Schläger) sei dabei eindeutig weit über der Mittellinie hinter seinem Körper unüblich

positioniert (regelwidrig). Diese Schlägergriffpositionierung war so geschickt, dass der Beteiligte auch ohne den Griff loszulassen unauffällig einen sog. „Arschbohrer“ mit einem abgepreizten Finger bzw. Daumen geben konnte.

Im Übrigen wird auf den Akteninhalt und die Videoaufzeichnungen Bezug genommen.

4.
Die vom Sportfreund Adrian Stein geschilderte Handlung des Beteiligten wäre zumindest als sexuelle Belästigung zu qualifizieren. Sexuelle Belästigung meint im Strafrecht gemäß § 184i StGB unangemessene körperliche Berührungen in sexuell bestimmter Weise, durch die sich die andere Person belästigt fühlt. Erfasst sind ausdrücklich auch Distanzlosigkeiten, z.B. unerwünschte Umarmungen, aufgedrängte Küsse (auch auf die Wange) sowie der Griff bzw. „Klaps“ auf den Po. Das der Tatbestand des sexuellen Übergriffs, der sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung nach § 177 StGB erfüllt sein könnte, wird nicht gesehen.

Bei einer Bejahung zumindest des Tatbestandes der sexuellen Belästigung wäre der Beteiligte auch im Nachgang des Spieles sportlich zu bestrafen. Hier käme der Ausspruch einer nachträglichen Matchstrafe wegen Beleidigung gem. Ziffer 6.14.13 SPRGK Version 2022 oder ggf. je nach Intensität des fehlbaren Verhaltens eine nachträgliche Bestrafung wegen verletzungsgefährdenden Körperereinsatz gem. Ziffer 6.14.3 SPRGK Version 2022 sowie eine begleitende Geldstrafe gem. § 8 GBO in Frage.

Dass die RSK auch im Nachgang eines Spiels ein solches Vergehen bewerten und dann einen Antrag zur Einleitung eines Sportgerichtsverfahren stellen kann, ist gängige Rechtssprechungspraxis der VSK. Voraussetzung ist dabei aber auch, dass die Schiedsrichter dieses Geschehen/Vergehen nicht gesehen und damit nicht bewertet haben. Haben die Schiedsrichter die Spielsituation gesehen und eine Entscheidung über den Fortgang des Spieles getroffen, liegt eine Tatsachenentscheidung vor, die dann nicht mehr der Überprüfung der VSK unterfällt. Ausnahmen können solche Tatsachenentscheidungen zum Nachteil eines Spielers oder Spielerin sein, die sich im Nachgang als nicht richtig erweisen. Hier sieht die VSK die Möglichkeit auch nicht richtige Entscheidungen zu Gunsten des benachteiligten Spielers oder Spielerin zu korrigieren (so zuletzt: VSK, Entscheidung vom 28.10.2022, Az. 010/MS/2022; VSK, Entscheidung vom 08.12.2023, Az. 024/MS/2023).

Im konkreten Fall haben die Schiedsrichter eine Bewertung der Spielsituation nicht getroffen, deshalb ist die Möglichkeit gegeben, diese Situation im Nachgang zu bewerten.

5.
Nach Bewertung der vorliegenden Beweismittel steht nicht zur vollen Überzeugung der urteilenden Kammer fest, dass dem Beteiligten ein fehlbares Verhalten nachzuweisen ist.

Zunächst stehen sich die Einlassungen des Beteiligten und des betroffenen Spielers gegensätzlich gegenüber.

Es liegt zunächst eine sogenannte Aussage-gegen-Aussage-Konstellation vor, insbesondere wenn sich der Tatverdacht gegen den Beteiligten nur auf die Aussage eines einzigen Zeugen oder einer einzigen Zeugin (hier: Sportfreund Adrian Stein) stützt. Während das vermeintliche oder tatsächliche Opfer bei einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation den Tatvorwurf erhebt und einen strafbaren Sachverhalt vorträgt, schildert der Beschuldigte einen Ablauf, welcher kein strafbares Handeln enthält, oder bestreitet die Vorwürfe in Gänze.

Die im Verfahren zugelassenen Videoaufnahmen bestätigen nach der Überzeugung der VSK keine der beiden geschilderten Version zur Gänze, so dass mit der überwiegenden Überzeugung der Kammer eine Version sich als die Richtige erweist. Es bleibt auch nach der Ansicht der Videos bei einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation.

Am Ende des Verfahrens muss die VSK die verschiedenen Aussagen bezüglich der Glaubhaftigkeit bewerten. Für eine Verurteilung reicht es aber nicht aus, dass die VSK überwiegend - also zu über 50 % - die Aussage des vermeintlichen Opfers für glaubhaft hält. Für die richterliche Überzeugung und eine Verurteilung ist es notwendig, dass das Gericht keine vernünftigen Zweifel an dem Geschehen hat.

Insofern kann eine Verurteilung des Beteiligten nicht erfolgen. Der gewohnheitsrechtliche Satz aus dem Strafrecht, dass bei nicht behebbaren tatsächlichen Zweifeln in dubio pro reo (= im Zweifel für den Angeklagten) zu entscheiden sei, gilt als rechtsstaatlicher Fundamentalsatz. Dieser Zweifelssatz gebietet es, aus dem Inbegriff der Verhandlung seine Überzeugung zu schöpfen.

6.

In Anbetracht der vorgenommenen rechtlichen Beurteilung der vorliegenden Beweismittel durch die VSK wurde kein weitergehender strafbarer Tatbestand festgestellt, der zu einer nachträglichen Verhängung einer Matchstrafe ausreicht. Gemäß § 13 REO wird das Verfahren darauf basierend eingestellt.

Da die RSK als Kommission des Floorball-Verbandes einen Antrag gestellt hat, sind die Kosten in diesem Fall nicht zu erheben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann die RSK von FD gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbescheinigung an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

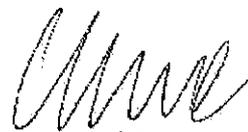
Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

Die gem. § 18 Abs. 2 REO innerhalb der 10- Tages- Frist zu zahlende Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 ist nicht zu zahlen, da die RSK als eine Kommission des Floorballverbandes davon freigestellt ist.

Grimma/Halle/Magdeburg


Ralf Kühne
Vorsitzender


Julia Bran
Beisitzerin


Thomas Löwe
Beisitzer